

RS Vwgh 2001/9/14 2000/02/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2001

Index

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

WTBG 1999 §99 Abs2;

Rechtssatz

Die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes setzt - wie im Übrigen jede Art von Treuhanderschaft - besonderes Vertrauen der Klienten bzw. Treugeber in eine korrekte, gesetzeskonforme Ausübung des Berufes bzw. der Treuhanderschaft voraus. Die Auslegung der Wortfolge "ordnungsgemäße Berufsausübung" in § 99 Abs. 2 WTBG 1999 darf sohin nur unter diesem übergeordneten Aspekt erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020090.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at